

3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010

(GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION)

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThürVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Umladestation vom 13.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

1. Der Bezeichnung der Satzung „GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION“ wird folgender Passus hinzugefügt:
„SOWIE DER BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES“
2. **In § 1 Abs. 1** werden die Worte „der Umladestation“ entfernt und nach dem Wort Aemilienhausen die Worte „sowie seiner Bioabfallsammelstellen“ eingefügt.
3. **In § 1 Abs. 2** wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“
4. **In § 1** wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
„An den durch den Unstrut-Hainich-Kreis betriebenen Bioabfallsammelstellen werden nur biologisch abbaubare Abfälle, getrennt nach Nahrungs- und Küchenabfällen sowie Grüngut angenommen.“
5. **In § 3** wird Abs. 3 eingefügt:
„Bei der Selbstanlieferung von Grüngut an die Umladestation Aemilienhausen sowie an die Bioabfallsammelstellen des Kreises bestimmt sich die Gebühr pro Anlieferung in Abhängigkeit des jeweiligen Transportmittels. Für die Anlieferung von Küchen- und Nahrungsabfällen werden keine Gebühren erhoben.“
6. **In § 4 Abs.1** wird das Wort „der“ hinter dem Wort „an“ durch das Wort „die“ ersetzt. Die Nummerierung a) entfällt. Der Absatz b) entfällt.

7. **In § 4** wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Im Rahmen der Selbstanlieferung an die Umladestation sowie die Bioabfallsammelstellen beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut je Anlieferung:

Abfallsack für Grüngut	2,00 EUR
PKW-Anhänger (1 Achser)	4,00 EUR
PKW-Anhänger (2-Achser)	7,00 EUR
PKW-Anhänger (2-Achser mit Aufbau)	13,00 EUR“

Die Absätze 2 und 3 erhalten die Nummerierung 3 und 4.

8. **In § 4 neuer Abs. 4** wird der Begriff „Stück“ durch den Begriff „Fremdverwiegung“ ersetzt.

9. **§ 5** wird hinter dem Begriff „Abfälle“ um „/Bioabfälle“ ergänzt.

10. **In § 6 Abs. 2** wird nach dem Begriff „Schecks“ folgender Passus eingefügt:
„an den Bioabfallsammelstellen in Form von Bargeld“.

11. **In § 7 Abs. 1** wird der Passus „Abfallarten, die entgegen § 1 Abs. 2 an der“ durch den Passus „Abfälle, die nicht in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind und an“ ersetzt. Nach dem Begriff „Umladestation“ wird der Passus „oder an die Bioabfallsammelstellen“ eingefügt.

12. **In § 7 Abs. 1 Satz 2** wird der Passus „Der Anlieferer hat“ durch den Passus „Die Anlieferer haben“ ersetzt.

13. **In § 7 Abs. 2** wird der Begriff „Abfallarten“ durch den Begriff „Abfälle“, das Wort „der“ vor dem Begriff „Umladestation“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Begriff „Umladestation“ der Passus „oder an die Bioabfallsammelstellen“ eingefügt.

14. **In § 8** wird die Definition Grüngut wie folgt neu gefasst:

„Grüngut im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen sind zum Beispiel Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Christbäume (ohne Schmuck), Stauden, Mähgut, Blumen und -reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle.“

15. **In § 8** wird nach der Definition „Grüngut“ folgende Definition eingefügt:

„Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 02 01)

Küchen- und Kantinenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.01.2023 in Kraft.